



Julius-Stursberg-Gymnasium

Tersteegenstr. 85 a, 47506 Neukirchen-Vluyn, Tel. 02845 - 936610, Fax 02845 - 9366113

E-Mail: info@jsg-nv.de, Website: www.jsg-nv.de

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

mit seiner fünften Schulmail hat das MSB NRW Informationen zur Notbetreuung, zu den Lernangeboten und zu Leistungsüberprüfungen veröffentlicht, die ich Ihnen (leicht gekürzt und *ergänzt*) weitergebe (Quelle: <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Schulverwaltung/Schulmail/Archiv-2020/200315/index.html>)

Bitte nehmen Sie die unten stehenden Hinweise zur Kenntnis und lassen uns umgehend wissen, wenn Sie für Ihr Kind eine Notbetreuung im JSG beantragen wollen und können.

I. Notbetreuung ab Mittwoch, 18.03.2020

Zur Entlastung des Personals in kritischen Infrastrukturen (z.B. Krankenhäusern) halten Schulen ab Mittwoch, 18.03.2020, eine Notbetreuung insbesondere für Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 6 vor.

1. Organisation und Räumlichkeiten der Notbetreuung

Jede Schule organisiert diese Notbetreuung für die eigenen Schülerinnen und Schüler. Damit sind alle Schulen mit entsprechenden Jahrgangsstufen für dieses Betreuungsangebot offen zu halten.

Aus Gründen des Infektionsschutzes sind diese Betreuungsgruppen grundsätzlich im bisherigen Klassenverband zu bilden. Ausnahmsweise kann die Betreuung auch jahrgangsbezogen erfolgen. Die einzelne Betreuungsgruppe sollte nur in Ausnahmefällen mehr als fünf Kinder umfassen.

[...]

2. Schülerinnen und Schüler, die dieses Angebot in Anspruch nehmen können

Die Angebote der Notbetreuung an Schulen gelten insbesondere für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 6, deren Eltern (Erziehungsberechtigte) beide beruflich im Bereich von kritischen Infrastrukturen tätig sind. Im Fall von Alleinerziehenden muss ebenfalls eine berufliche Tätigkeit im Bereich von kritischen Infrastrukturen vorliegen.

I. Regelungen

Grundlage der Entscheidung ein Kind zur Betreuung in der Schule oder Kindertageseinrichtung aufzunehmen sind:

a) der Nachweis oder die Zusicherung, dass beide Elternteile (soweit nicht alleinerziehend) nicht in der Lage sind, die Betreuung zu übernehmen, weil sie in einer kritischen Infrastruktur tätig sind, und

b) das Vorliegen (oder die Zusicherung der Vorlage) einer schriftlichen Zusicherung der jeweiligen Arbeitgeber beider Elternteile (soweit vorhanden), dass deren Präsenz am Arbeitsplatz für das Funktionieren der jeweiligen kritischen Infrastruktur notwendig ist.

[...]

Als kritische Infrastrukturen gelten:

- Sektor Energie
 - Strom, Gas, Kraftstoffversorgung (inklusive Logistik)

- *insbesondere Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze*
- *Sektor Wasser, Entsorgung*
 - *Hoheitliche und privatrechtliche Wasserversorgung*
 - *insbesondere Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze*
- *Sektor Ernährung, Hygiene*
 - *Produktion, Groß- und Einzelhandel (inklusive Zulieferung, Logistik)*
- *Sektor Informationstechnik und Telekommunikation*
 - *insbesondere Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze*
- *Sektor Gesundheit*
 - *insbesondere Krankenhäuser, Rettungsdienst, Pflege, niedergelassener Bereich, Medizinproduktehersteller, Arzneimittelhersteller, Apotheken, Labore*
- *Sektor Finanz- und Wirtschaftswesen*
 - *insbesondere Kreditversorgung der Unternehmen, Bargeldversorgung, Sozialtransfers*
 - *Personal der Bundesagentur für Arbeit und Jobcenter zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes (insbesondere Auszahlung des Kurzarbeitergeldes)*
- *Sektor Transport und Verkehr*
 - *insbesondere Betrieb für kritische Infrastrukturen, öffentlicher Personennah- und Personenfern- und Güterverkehr*
 - *Personal der Deutschen Bahn und Nicht bundeseigenen Eisenbahnen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes*
 - *Personal zur Aufrechterhaltung des Flug- und Schiffsverkehrs*
- *Sektor Medien*
 - *insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation*
- *Sektor staatliche Verwaltung (Bund, Land, Kommune)*
 - *Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung und Justiz, Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Justizvollzug, Veterinärwesens, Lebensmittelkontrolle, Asyl- und Flüchtlingswesen einschließlich Abschiebungshaft, Verfassungsschutz, aufsichtliche Aufgaben sowie Hochschulen und sonstige wissenschaftlichen Einrichtungen, soweit sie für den Betrieb von sicherheitsrelevanten Einrichtungen oder unverzichtbaren Aufgaben zuständig sind*
 - *Gesetzgebung/Parlament*
- *Sektor Schulen, Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe*
 - *Sicherstellung notwendiger Betreuung in Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung*

Kinder können die Angebote nur wahrnehmen, wenn sie bezüglich des Corona-Virus nicht erkrankt oder erkrankungsverdächtig sind. Insbesondere dürfen Kinder, die von der örtlichen Ordnungsbehörde oder dem Gesundheitsamt unter häusliche Quarantäne gestellt worden sind, die Schule auf keinen Fall betreten und können daher an dem Angebot – mindestens vorübergehend – nicht teilnehmen.

3. Zeitlicher Umfang der Notbetreuung

Die Notbetreuung an den Schulen erstreckt sich auf den Zeitraum des Schulbetriebes, wie dieser an der jeweiligen Schule stattfinden würden.

Dies schließt sowohl die pädagogische Übermittagsbetreuung wie Angebote des offenen und gebundenen Ganztags ein.

[...]

II. Lernangebote für die Zeit des Unterrichtsausfalls

Auch wenn aktuell kein Unterricht stattfindet, sollen die Schulen das Lernen der Schülerinnen und Schüler zunächst bis zu den Osterferien weiter ermöglichen. Lehrerinnen und Lehrer stellen hierzu Lernaufgaben bereit. Die Lernaufgaben sollen so konzipiert werden, dass sie das Lernen der Schülerinnen und Schüler z.B. in Form von Projekten, fachübergreifenden Vorhaben oder Vorbereitungen von Präsentationen unterstützen und an den Unterricht anknüpfen.

Die Schulleitungen stellen sicher, dass die Schülerinnen und Schüler wissen, welche Aufgaben in häuslicher Arbeit zu erledigen sind. Die Eltern sind in geeigneter Form zu informieren.

Klarstellend sei darauf hingewiesen, dass mit dem Angebot nicht die Erwartung verbunden wird, der Stundenplan werde in die häusliche Arbeit der Schülerinnen und Schüler verlagert. Es gilt für alle Beteiligten (Lehrkräfte und Eltern), Augenmaß zu bewahren.

III. Schriftliche Leistungsnachweise

Für den Fall, dass die notwendigen Leistungsnachweise für die Zulassung zur Abiturprüfung noch nicht vollständig erbracht werden konnten, schreiben Schülerinnen und Schüler die ausstehenden Vorabiturklausuren nach den Osterferien. Auf diese Weise können sie mit einer Sitzung des zentralen Abiturausschusses spätestens bis zum 5. Mai 2020 rechtzeitig zu den ab dem 7. Mai angesetzten Nachschreibeterminen, die in den jeweiligen Runderlassen festgelegt sind, zur Abiturprüfung zugelassen werden.

Ansonsten finden auch sonstige schriftliche Leistungsüberprüfungen bis zum Ende der Osterferien nicht statt.

[...]

Die Klassenleitungen werden Sie in Kürze informieren, auf welchem Wege die Lernangebote zu Ihnen und Ihrem Kind gelangen. Als Übermittlungswege bieten sich der E-Mail-Verteiler der Klasse, Moodle, WebUntis-Messenger oder WebUntis-Klassenbuch an. Die letztgenannten Kanäle können von älteren Schülerinnen und Schülern i.d.R. schon selbsttätig eingesehen werden. Bitte tragen Sie dafür Sorge, dass wenigstens einmal pro Tag Aufgaben abgerufen werden. Alle Fachlehrer und die Schulleitung sind über ihre Dienstmails NAME@jsg-nv.de zu erreichen.

Falls Sie Rückfragen haben, melden Sie sich bitte! Ihnen und Ihren Familien wünsche ich alles Gute in dieser unfreiwillig schulfreien Zeit!

Susanne Marten-Cleef